

Todesfall – was ist zu tun?

Die Zeit nach einem Todesfall bringt für die Hinterbliebenen Trauer und Sorge, trotzdem müssen in dieser schweren Zeit eine ganze Reihe von Entscheidungen getroffen und Formalitäten erledigt werden.

Weil es zu Lebzeiten für viele ein Tabu ist, über den Tod zu sprechen, bestehen nach einem Todesfall oftmals Unsicherheiten. Deshalb erweisen sich folgende Massnahmen **zu Lebzeiten** als nützlich:

- Einen Lebenslauf schreiben oder die wichtigsten Lebensereignisse zuhause des Pfarrers festhalten.
- Von auswärtigen Verwandten und Bekannten, Vereinen etc. die im Todesfall sofort benachrichtigt werden sollten, ein Verzeichnis erstellen.
- Den Nachlass durch Testament oder Erbvertrag regeln. Notare helfen gerne.
- Die Letztwillige Verfügung bei der Gemeinde oder einem Notar hinterlegen.
- Organspende ja oder nein? Wunsch kann bei Swisstransplant registriert werden.
- Die nächsten Angehörigen über den Bestattungswunsch informieren. Der in Münsingen ansässige Kobel Bestattungsdienst bietet auch Vorsorgegespräche an.

Nach Eintritt des Todesfalles:

Tod zu Hause: Arzt anrufen

- Den Hausarzt anrufen, bei Abwesenheit den Notarzt (Tel. 144) für Todesbescheinigung beziehen.
- Angehörige kontaktieren einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der Formalitäten mit Behörden und die Beerdigung

Tod im Spital oder im Alters- und Pflegeheim:

- Das Spital oder das Alters- und Pflegeheim informiert die Angehörigen und den Arzt
- Die Angehörigen beauftragen einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der behördlichen Formalitäten und die Beerdigung

Tod infolge Unfall oder Delikt:

- In jedem Fall muss die Polizei (Tel. 117) verständigt werden.
- Die Polizei wird den zuständigen Amtsarzt benachrichtigen.
- Die Polizei bietet einen Bestatter auf, der auf Anweisung der zuständigen Amtsstelle den Transport ins Institut für Rechtsmedizin oder in die nächste Aufbahrungshalle ausführt.
- Für den weiteren Ablauf der Bestattung kann die Familie einen Bestatter ihrer Wahl beauftragen.

Mitteilung an das Zivilstandsamt

Innerhalb von 2 Tagen (Todesstag nicht eingerechnet) müssen die nächsten Angehörigen (oder der Bestatter) den Todesfall beim Zivilstandskreis Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18a, 3008 Bern (Telefon 031 635 42 00) bzw. dem Zivilstandsamt des Sterbeortes melden. Ist der Tod in einem Spital oder Alters- und Pflegeheim eingetreten, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt.

Für die Meldung beim Zivilstandsamt werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein bzw. Familienausweis der verstorbenen Person, sofern vorhanden, sonst Geburtschein und/oder Eheschein
- Niederlassungsausweis oder Ausländerausweis und Pass bei ausländischen Staatsangehörigen.

Eintritt des Todes im Ausland:

Stirbt ein Schweizerbürger/in im Ausland, so informiert die ausländische Behörde oder die nahen Verwandten die Schweizer Vertretung vor Ort. Sie übergibt ihr die ausländische Todesurkunde. Die Vertretung schickt das Dokument an den Bürgerrechtsdienst des Heimatkantons der Person. Wünscht die Person in der Schweiz bestattet zu werden, organisiert die Schweizer Vertretung die nötigen Dokumente für die Heimschaffung.

Beerdigung:

Mit Unterstützung des gewählten Bestattungsinstituts kann die Bestattung organisiert werden. Bezüglich der Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sollte möglichst der Wunsch der/des Verstorbenen berücksichtigt werden. Die Bestattung darf frühestens 48h nach dem Tod und erst nach Meldung beim zuständigen Amt stattfinden. Bei geringem Nachlass oder finanzieller Unzumutbarkeit der nahen Angehörigen, kann bei der Gemeinde ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung gestellt werden. Dem Bestattungsinstitut ist dies unbedingt mitzuteilen.

Wird eine Bestattung auf dem Friedhof in Münsingen gewünscht, ist der Termin mit der Bestattungskoordination Münsingen Rubigen, Tel. 031 721 42 58 abzusprechen.

Beim Verfassen der Todesanzeige/Leidzirkulare unterstützt Sie ebenfalls gerne das Bestattungsunternehmen.

Siegelung:

Die Siegelung wird bei jedem Todesfall im Kanton Bern durchgeführt und ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Ausserdem dient sie zur Vorbereitung der Inventarisierung. In der Regel meldet sich eine Siegelungsbeauftragte der Gemeinde innerhalb von 7 Tagen bei den nahen Angehörigen.

Welche Unterlagen sollten bei der Aufnahme des Siegelungsprotokolles vorgelegt werden?

- Angaben über die gesetzlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
- Sämtliche Vermögenswerte der/des Verstorbenen und des/der Ehepartners/-partnerin per Todestag
- Barschaft per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten (z.B. Darlehen)
- Lebensversicherungen
- Schulden (Verlustscheine/Betreibungen)
- Liegenschaftsbesitz im In- und Ausland
- Letztwillige Verfügungen (Testament/Ehe- und/oder Erbvertrag)
- Angaben zu allfälligen Vorempfängen und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars, sofern eine Inventarisierung nötig ist

Was ist im Weiteren zu tun:

- Informieren Sie Angehörige, Nachbarn, Freunde und Arbeitgeber.
- Wohnsitz von alleinstehenden Personen auflösen (letztwillige Verfügungen sind zu beachten). Wird das Erbe voraussichtlich ausgeschlagen, muss die Wohnungsräumung mit der Siegelungsbeauftragten abgesprochen werden.
- Versicherungen abmelden/kündigen: AHV/IV, Pensionskasse, Lebensversicherung, Krankenkasse, Privathaftpflicht- und Hausratversicherung usw.
- Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen abklären
- Laufende Verträge/Mitgliedschaften kündigen wie: Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Elektrizität, Kreditkarten, Zeitungsabonnemente, Leasingvertrag, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Socialmedien (Twitter, Facebook) etc.